

Nr.	Abs.	Zif.	S.	Entwurfstext	Stellungnahme zum Satz	Ggfs. Änderungsvorschlag
1f)	3. 1. 5	02	2	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.	<p>Der LEE sieht bei Historischen Kulturlandschaften und Historischen Kulturlandschaftselementen keine Notwendigkeit, diese als Hinderungsgrund für Standortausweisungen erneuerbarer Energien anzuführen.</p> <p>Sehr skeptisch betrachtet der LEE das Vorhaben, darüber hinaus Festlegungen zu sonstigen Kulturlandschaften zu treffen. Dabei geht der LEE davon aus, dass der Begriff „Kulturlandschaften“ als Oberbegriff alle von Menschen veränderte, also seinen jeweiligen Nutzungsansprüchen angepasste Landschaften umfasst. Der Begriff hat damit keinen eigenen qualitativen Gehalt (im Gegensatz zum Begriff der Naturlandschaft, als vom Menschen unbeeinflusster Landschaft). Die Kulturlandschaft als Oberbegriff verschiedener vom Menschen geprägter Landschaftskategorien unterlag und unterliegt immer einem Wandel. Deshalb ist für den LEE nicht verständlich, welcher Bedarf für Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung zu Kulturlandschaften im Allgemeinen besteht.</p> <p>Aus Sicht der erneuerbaren Energien befürchtet der LEE Missverständnisse bei allgemeinen Festlegungen zu Kulturlandschaften. Es ist indes jedoch sehr wichtig, neue Unsicherheiten bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben der EE zu vermeiden, insbesondere der Windenergie und der Photovoltaik. Deshalb muss der geplante Grundsatz - wenn diese Änderungsabsicht beibehalten wird - eindeutig in seinem Verhältnis zu diesen Energienutzungsformen ausgestaltet werden. Konkret bedeutet das, dass es nicht dazu kommen darf, dass sich Flächen für die Windenergie und die PV mit Flächen gemäß</p>	<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.</p> <p>Die Belange des kulturellen Schutzguts muss gegenüber dem wichtigen Belang des Klimaschutzes angemessen abgewogen werden. Das kulturelle Schutzgut soll raumbedeutsamen Vorhaben mit Klimaschutzcharakter nicht per se entgegenstehen. Vielmehr ist ausdrücklich eine Einzelfallprüfung aller Vorhaben erforderlich. Einzubeziehen ist in diese Einzelfallprüfung, dass sich auch historische Kulturlandschaften weiterentwickeln und dass jedenfalls eine vorübergehende Nutzung für Vorhaben der erneuerbaren Energien nicht dauerhaft den Charakter der Kulturlandschaft verändert. Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere Windenergie- und PV-</p>

				<p>diesem neuen Grundsatz überlagern. Wenn dies doch geschieht, muss die Ausweisung für die Windenergie/PV als Ziel der Raumordnung eindeutig den Vorrang haben. Diskussionen über ein Hineinwirken von Vorhaben der EE von außerhalb in solche Gebiete der Kulturlandschaft durch optische Sichtbarkeit der Anlagen müssen von vornherein ausgeschlossen werden, um keine neuen Planungsunsicherheiten zu erzeugen. Das bedeutet, dass in der Ausgestaltung dieses Grundsatzes ein solches Hineinwirken durch Vorhaben außerhalb der für Kulturlandschaften ausgewiesenen Gebiete eindeutig und abschließend als irrelevant für den neuen Grundsatz definiert sein muss.</p> <p>Vorhaben der erneuerbaren Energien sind auch nach der Rechtsprechung zum integralen Bestandteil der Kulturlandschaften geworden. Beispiel: Das VG Düsseldorf hat am 7. Juni 2018 - 28 K 3438/17 entschieden, dass "mittlerweile der Anblick von Windkraftanlagen im Außenbereich eine Alltäglichkeit geworden (...) sei", der „mit typischer Kulturlandschaft (...) mittlerweile gleichgesetzt werden kann“. Eine ein Denkmal umgebende freie Landschaft werde durch das Hinzutreten von Windkraftanlagen „lediglich in ihrem Aussehen, nicht jedoch in ihrer Funktion verändert“. Es sei zu berücksichtigen, dass die Kulturlandschaft „durch die Zeit“ gehe.</p>	<p><i>Vorhaben nur für einen beschränkten Zeitraum errichtet werden. Deshalb sind insbesondere bei der Aufstellung von RROPs in der Regel keine Pauschalausschlüsse für Vorhaben erneuerbarer Energien vorzusehen. Vielmehr sind den Genehmigungsbehörden konkrete Kriterien für die durchzuführende Einzelfallprüfung an die Hand zu geben.</i></p>	
1f)	3. 1. 5	03	1	Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren	Der LEE hat Verständnis für den hervorgehobenen Schutz von Kulturstätten überregionaler Bedeutung. Diese wird insbesondere durch die Auszeichnung als UNSECO-Welterbe zum Ausdruck gebracht.	Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren

			<p>wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe) – St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe) – Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe) – Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern – Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor – Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen. 	<p>Die Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung und die Genehmigungsbehörden benötigen aber eine deutlichere Äußerung zum Verhältnis von UNESCO-Welterbestätten und den Vorhaben der erneuerbaren Energien. Die Rechtsprechung hat bereits klargestellt, dass eine bloße Sichtbarkeit u.a. von Windenergieanlagen in der Umgebung von UNESCO-Welterbestätten nicht per se die Unzulässigkeit eines Vorhabens zur Folge hat. Vielmehr bedarf es einer genauen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob z.B. WEA tatsächlich ganz konkret relevante Sichtachsen beeinträchtigen, das jeweilige Kulturgut übermäßig dominieren oder in sonstiger Weise trotz insbesondere der Privilegierung von Windenergieanlagen aber auch ganz allgemein vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien genehmigungsunfähig sind.</p> <p>Dies hat das OVG Koblenz u.a. in Entscheidungen zum Mittelrheintal und zur Reichsburg Cochem klargestellt (Mittelrheintal: Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18; Reichsburg Cochem: 7. April 2017 – 1 A 10683/16). Insbesondere die Entscheidung zum UNESCO-Welterbe Mittelrheintal zeigt, dass pauschalierte Ablehnungsgründe und insbesondere pauschalierte Abstände zu keinen sachgerechten Ergebnissen führen. Die Rechtsprechung verlangt deutlich, dass es einer detaillierten Einzelfallprüfung bedarf und dass die bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit Denkmälern nicht per se zur Unzulässigkeit solcher Anlagen führen kann.</p> <p>Das LROP sollte deshalb gerade auch für die Träger der Regional- und Bauleitplanung deutlich machen, dass nur bei wirklich ganz eindeutigen Fällen allgemeine Abstände zu Welterbestätten ein sachgerechter Gegenstand der Planung</p>	<p>wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe) – St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe) – Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe) – Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen. <p>Die Prüfung etwaiger Beeinträchtigungen der wertgebenden Bestandteile dieser Vorranggebiete durch Vorhaben der erneuerbaren Energien ist als Einzelfallprüfung im jeweiligen Genehmigungsverfahren zulässig. Die Festlegung der Vorranggebiete bedeutet keinen Pauschalausschluss solcher Vorhaben. Bei der Einzelfallprüfung sind die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einzubeziehen und es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Vorhaben der Windenergie und der Photovoltaik für eine</p>
--	--	--	---	---	--

				<p>sein können und dass es vielmehr im Zweifelsfall immer auf eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ankommt.</p> <p>Dies ist im Übrigen auch das Ergebnis eines breit angelegten und mit zahlreichen Vertretern des Welterbeschutzes hochrangig besetzten Fachdialogs des KNE aus 2018/2019. In den dort ausgesprochenen Empfehlungen haben sich die Teilnehmer darauf verständigt, pauschalen Abständen insbesondere für Windenergieanlagen eine Absage zu erteilen und auf eine jeweilige Einzelfallprüfung zu drängen. Diese Empfehlungen sollten auch Basis der Erarbeitung des LROP sein.</p> <p>(KNE-Dokumentation: Vereinbarkeit-Windenergie-Welterbe_KNE_2019.pdf auf www.naturschutz-energiewende.de). Das LROP sollte den Planungsträgern eine solche Vorgabe für die Einzelfallprüfung und gegen Pauschalabstände ganz deutlich vorgeben.</p> <p>Im Übrigen finden sich in der Aufzählung auch Stätten, deren überregionale Bedeutung nicht entsprechend ausgewiesen werden kann und wo die besondere Überregionale Bedeutung für den LEE nicht ersichtlich ist. Zum einen handelt es sich dabei um die Schwebefähre an der Oste. Diese nicht als kulturelles Sachgut eingestuft werden, da sie die Voraussetzungen gemäß Ihrer eigenen Definition (siehe Begründung Teil B, S.19) eines kulturellen Sachgutes nicht erfüllt. Es handelt sich bei der Schwebefähre weder um eine UNESCO Weltkulturerbestätte, noch werden die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Hingegen ist sie bereits als technisches Kulturdenkmal eingestuft. Des Weiteren wenden wir uns gegen die Einstufung der Rundlingslandschaft bei Lüchow (Gebiet nur mit Rundlingsdörfern als kulturelles Sachgut). Diese weisen ebenfalls keinen Status als UNESCO-Welterbeauf. Da</p>	<p><i>vorübergehende Dauer errichtet werden. Eine bloße Sichtbarkeit von Anlagen der erneuerbaren Energien gemeinsam mit dem jeweiligen kulturellen Sachgut ist in der Regel nicht als Beeinträchtigung der wertgebenden Bestandteile eines Vorranggebiets anzusehen.</i></p>
--	--	--	--	--	--

					<p>Rundlingsdörfer in Deutschland häufig vorkommen: in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und, Thüringen und darüber hinaus in Polen, Tschechien, Österreich, Slovenien, besteht keine Notwendigkeit für einen erhöhten Schutzstatus.[vgl.https://de.wikipedia.org/wiki/Rundling]. Im Übrigen kann die ausreichend mit den Mitteln des lokalen Bauamts und des Denkmalschutzes erreicht werden. Windkraftanlagen in einem durch technische Vorgaben gegebenen, angemessenen Abstand zur Wohnbebauung würden die dörfliche Struktur der Rundlingsdörfer, bzw. das, was sie auszeichnet, in keiner Weise beeinträchtigen. Der LEE kann daher nicht erkennen, dass wie in Satz 2 festgelegt ist, hierbei das kulturelle Sachgut Rundlingsdorf „erheblich beeinträchtigt“ würde. In diesem Zusammenhang muss klar gestellt werden, dass das kulturelle Schutzgut an sich zu schützen ist. Schutzgut-Vorranggebiete dürfen nur einen Raum abdecken, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des kulturellen Sachguts durch ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegen würde. Insofern muss das Schutzgut-Vorranggebiet so klein wie möglich gehalten werden.</p>	
1f)	3. 1. 5	03	2	<p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu</p>	<p>Die nebenstehende Formulierung lässt undefiniert, in welchem Umfang raumbedeutsame Vorhaben unzulässig sind. Dies muss klargestellt werden.</p>	<p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind innerhalb der Vorranggebiete in der Regel unzulässig. Eine Einzelfallprüfung ist</p>

				übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.		ausdrücklich vorzusehen. Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
1f)	3. 1. 5	04	1	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut.	Unsere Einschätzung zu Historischen Kulturlandschaften haben wir bereits dargelegt. Im Anhang 4a/b sind jedoch 98 Stätten aufgeführt, die teilweise extrem großflächig als „historische Kulturlandschaften“ ausgewiesen werden. Die Flächenkulisse in Niedersachsen wird hierdurch unzumutbar stark eingeschränkt. Bei der Festlegung wurde, entgegen der Aussage in Begründung Teil B, S. 21, der Bestand an Windenergieanlagen nicht ausreichend als gewichtiger entgegenstehender Belang beachtet und die Gebiete nicht ausreichend verkleinert oder gelöscht. Zum Beispiel wurde bei der Ausweisung des HK16 -Hollersiedlung Moorriem nicht berücksichtigt, dass <u>innerhalb</u> des ausgewiesenen Gebietes der Windpark Bardenflether Feld mit 8 modernen Bestandsanlagen sowie der Windpark Huntorf liegt. Im Weiteren liegt die östliche Abgrenzung des HK16 in der Nähe des Windpark Wehrder. Der LEE wendet sich gegen die Ausweisung von „kulturellen Schutzgebieten“ die das Repowering von Bestandsanlagen sowie die Nutzung von bereits in Flächennutzungsplänen und/oder Raumordnungsplänen gesicherten Windenergie-Vorranggebieten verhindern. Es darf keinen Automatismus für die Aufnahme von Vorranggebieten „kulturelles Sachgut“ in die Regionalen Raumordnungsprogramme geben. Bestehende Windstandorte müssen langfristig gesichert werden.	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll- geprüft werden, ob die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden können , möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Hierbei ist zu prüfen, ob die Räume unbelastet sind und ob sie das Potential für einen Schutz als Weltkulturerbe haben.

1f)	3. 1. 5	2	<p>Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.</p>	<p>Im Anhang 4a/b sind nur zwei Stätten als kulturelle Denkmäler geschützt, dagegen 96 Kulturlandschaften. Gemäß unserer Argumentation oben hält der LEE einen punktuellen Schutz von Denkmälern für zielführender im Sinne der Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimagesetzes als eine Ausweisung als „Kulturlandschaften“. Ganze Regionen mit einem Bauverbot raumbedeutsamer Anlagen zu belegen, um einzelne „kulturelle Stätten“ zu schützen, verhindert die ländliche Entwicklung sowie den Ausbau erneuerbaren Energien. und steht niedersächsischen Verfassungsziel Klimaschutz im Konflikt.</p>	
1f)	3. 1. 5	3	<p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.“</p>	<p>Basierend auf den vorangegangenen Erklärungen wenden wir uns in aller Deutlichkeit gegen die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Vorranggebiete kulturelles Sachgut insbesondere regionaler Bedeutung. Der Ausbau Erneuerbarer Energien würde unzumutbar erschwert, die Ziele des niedersächsischen Klimagesetzes konterkariert. Der Status eines „kulturellen Sachguts“ muss wenigen besonderen Gütern von landesweiter Bedeutung vorbehalten bleiben und im LROP ausgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass der Paragraph zu Kulturellem Sachgut für Stätten von landesweiter Bedeutung im Sinne eines UNESCO-Welterbes geschaffen wurde: „Die Festlegungen der Vorranggebiete kulturelles Sachgut in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms dienen einerseits der planerischen Sicherung von Gebieten, die bereits als UNESCO-Weltkulturerbestätte anerkannt sind, andererseits der planerischen Sicherung von Gebieten, die eine Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbestätte anstreben und aus Sicht des Landes die entsprechende Bedeutung aufweisen.“ (Begründung Teil B, S.19).</p>	<p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können <i>nur im Ausnahmefall</i> weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, <i>unter der Bedingung, dass</i> diese Gebiete mindestens eine <i>landesweite</i> Bedeutung aufweisen <i>und diese glaubhaft z.B. durch das Anstreben eines UNESCO-Schutzstatus nachgewiesen wird</i></p> <p><i>Bei der Festlegung solcher weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind die Anforderungen raumbedeutsamer Vorhaben zu berücksichtigen, für die Festlegungen auf Ebene der</i></p>

						<p>Regionalplanung vorhanden oder geplant sind. Insbesondere ist den Anforderungen des Klimaschutzes und der Ausweisung von Gebieten für Vorhaben der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut sind nur dann festzulegen, wenn sie den Erfordernissen eines den Klimaschutz unterstützenden Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegenstehen, wenn also insbesondere die für Vorhaben der erneuerbaren Energien aktuell vorgesehenen und perspektivisch zu erreichenden Flächenausweisungen bereits erfolgt oder hinreichend abgesichert sind.</p>
1g) / bb) / aaa)	3.2.1	02	3,4	<p>Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen</p>	<p>Wir begrüßen, dass der für Klimaschutz notwendige Umbau von Wäldern gemeinsam mit dem ebenfalls dringend nötigen Umbau der Energiewende gedacht wird. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen Hand in Hand gehen, damit die Klimakrise bewältigt werden kann. Daher begrüßen wir diesen Artikel, jedoch nur in Kombination mit 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4, denn Windenergieanlagen im Wald beanspruchen nur kleine Flächen und stehen dem Ausbau klimagerechter Wälder</p>	<p>En klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen</p>

				und Maßnahmen freigehalten werden.“	insgesamt nicht im Weg. Unter Einbeziehung der Ausgleichsflächen, die für in Anspruch genommene Waldflächen geschaffen werden, wird der Ausbau von Laubwäldern durch Wind im Wald nicht eingeschränkt. Wir sehen ein hohes Potential, insbesondere in großflächig geschädigten Wäldern die notwendige Laubwaldaufforstung mit der temporären Nutzung der Windenergie zu verbinden.	und Maßnahmen freigehalten werden. <i>Dies steht dem Bau von Windenergieanlagen im Wald gemäß 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7 nicht entgegen. Insbesondere bei schadhaften Waldstellen soll die Kombinationsmöglichkeit der temporären Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen über langsam wachsenden Laub-Aufforstungsflächen geprüft werden.</i>
1i) /aa)	3.2.4	09	1	Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.	Der Schutz von Trinkwasser ist auch für den LEE ein hohes Gut. Wir erkennen daher das Verbot raumbedeutsamer Anlagen in den Zonen der Wasserschutzgebiete I und II uneingeschränkt an. Windenergieanlagen sind jedoch, obwohl sie in der Regel raumbedeutsam sind, in Schutzzonen des Wasserschutzgebiet III nach gängiger Praxis zulässig. Daher bitten wir um eine diesbezügliche Klarstellung, dass Windenergieanlagen nicht im Sinne von Satz 3 geeignet sind die Quantität oder Qualität des jeweiligen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.	...festgelegt. <i>Diese Vorranggebiete Trinkwassergewinnung stehen überlagernden Ausweisung für Vorhaben der erneuerbaren Energien in den Zonen des Wasserschutzzone III (weiteres Schutzgebiet) ebenso wenig entgegen, wie einer Genehmigung solcher Vorhaben in diesen Vorranggebieten.</i>
1i) /aa)	3.2.4	09	3	Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen		Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame

				und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.		Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie zur Nutzung der Windenergie geht in der Regel keine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung hervor.
1m)	4.2.1	01	1 bis 3	<p>1. Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.</p> <p>3. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparmöglichkeiten berücksichtigt werden.</p>	Wir begrüßen, dass nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll. Auf Basis des Nds. KlimaG und insbesondere der dortigen §§ 1 und 4 besteht hierzu jedoch eine gesetzliche Verpflichtung. Die Formulierung „ soll unterstützt werden“ wird dieser Sachlage nicht gerecht. Daher schlagen wir vor, stattdessen „ muss unterstützt werden“ zu verwenden.	<p>1 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien „muss“ vorrangig unterstützt werden.</p> <p>3 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparmöglichkeiten berücksichtigt werden.</p>
1m)	4.2.1	01	4	4. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der	Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens gesteht den Regionalplanern, im Vergleich zu anderen Bundesländern, ein hohes Maß an kommunaler Hoheit und regionaler Entscheidungsfreiheit zu. Um die Ziele des	4 Die Träger der Regionalplanung müssen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der

				<p>Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird.</p>	<p>niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen, muss ein Instrument entwickelt werden, die vorgegebenen Ausbauziele regional einzufordern. Das aktuell in Bearbeitung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm Holzminden plant bspw. Lediglich 0,44% Vorrangfläche Windenergie auszuweisen. Hiermit wird der Windenergie kein substanzieller Raum ermöglicht. Dies ist leider kein Einzelfall und wird der kommunalen Verantwortung für die Energiewende nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund muss das LROP Überprüfungsmechanismen vorsehen. Außerdem soll das Land als zuständiger Gesetzgeber den gesetzlichen Rahmen setzen was als „angemessener Substanzieller Raum“ im Sinne des Wustermark-Urteils des BVerwG von 2012 zu werten ist. Der Substanzielle Raum muss dabei einerseits den Landeszielen gemäß 4.2.1. Zif. 01 Satz 5 gerecht werden. Andererseits müssen, gemäß geltender Rechtsprechung (vgl. OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) das Flächenpotential eines Landkreises, welches anhand eines landeseinheitlichen Bewertungsmaßstabes (harter Tabukriterien) ermittelt wurde, Berücksichtigung finden. Daher ist aus unserer Perspektive eine entsprechende landkreisscharfe Ausweisung von Flächenzielen als Orientierungsmaßstab für die Erstellung und die Bewertung der Gültigkeit von RROPs notwendig. Ein diesbezüglicher Vorschlag findet sich im Anhang dieser Stellungnahme</p>	<p>regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird und hierfür substanziell Raum zur Verfügung stellen.</p>
1m)	4.2.1	01	5	<p>Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.</p>	<p>Das genannte Flächenziel von 1,4% wird vom Leistungsziel 20 GW bis 2030, welches sich auf den Entwurf des Windenergieerlasses vom Juli 20 bezieht, abgeleitet (vgl. LROP Begründung Teil B, S. 43 f). Zu der Leistung von 20 GW muss ein ebenfalls beschlossener Solidaritätszuschlag (vgl. „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im</p>	<p>Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2028 1,9 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein. Dies erfordert</p>

				<p>Jahr 2050“) hinzu gerechnet werden. Die Solidaritätsleistung soll 7 GW in 2050 betragen. Dies ist nur über eine schrittweise Umsetzung erreichbar. Wir halten diesbezüglich eine erreichte Leistung von 2,5 GW in 2030 für einen angemessenen Umsetzungsschritt. Moderne Windkraftanlagen verfügen über große Rotoren, die einen vergrößerten Abstand zu anderen Anlagen im Windpark erfordern. Wir halten daher ein Flächenbedarf von mindestens 4 Hektar pro Megawatt für notwendig. 22,5 GW erreichte Gesamtleistung in 2030 erfordern somit 90.000 Hektar Fläche, was 1,9% der Landesfläche entspricht, nicht 1,4%. Da das Ziel ist, 22,5 GW in 2030 am Netz zu haben, müssen die notwendigen Flächen spätestens zwei Jahre früher in den jeweiligen RROPs verankert sein, um der erforderlichen Zeit für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme Rechnung zu tragen. Der LEE fordert daher die Flächensicherung von 1,9% der Landesfläche bis 2028, um das Leistungsziel von 2030 umsetzen zu können.</p> <p>Der hier zu beschließende Landesraumordnungsplan führt erst über die Novellierung von regionalen Raumordnungsprogrammen zu einer tatsächlichen Ausweisung von den für die Klimaschutzpolitischen Ziele notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie. Erst kürzlich novellierte Raumordnungen werden bis 2028 nicht novelliert sein. Die zur Zielerreichung zusätzlich notwendige Fläche muss daher auf einer Teillandesfläche realisiert werden. Dies zwingt dazu, dass alle zu novellierenden Raumordnungsprogramme sich ab sofort an dem etwas größeren Flächenziel von 2,1% orientieren müssen. Hier muss Beachtung finden, dass durch die Dauer der Aufstellung der Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren die installierte Gesamtleistung erst in einem Jahrzehnt zur Verfügung stehen wird. Daher</p>	<p>die Ausweisung von durchschnittlich 2,1% Kreisflächenanteil (Rotor-out) in allen zu novellierenden Regionalen Raumordnungsprogrammen. Bei Rotor-In Planungen, sind die Flächenziele um 25% zu erhöhen.</p> <p>Da nicht alle Landkreise z.B aufgrund der Bevölkerungsdichte dieselben Umsetzungspotentiale haben, müssen einzelne Landkreise auch höhere Flächenanteile ausweisen, damit das Ziel erreicht werden kann. Das Land stellt eine Potentialflächenanalyse bereit, aus der die einzelnen Landkreise ihre zur Zielerreichung des Klimaschutzes solidarisch notwendigen Flächenziele als substantiell angemessener Raum ersehen können. Diese Flächenziele werden gemäß der Anlage als Ziele der Raumordnung festgeschrieben. Die Erreichung der Flächenziele wird im Sinne von §8 Nds. KlimaG regelmäßig überprüft.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>ist hier von einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne einer Vorwirkung auszugehen und das Flächenziel von 2,1 %, was gemäß Satz 6 ab 2030 vorgegeben ist, bereits heute für die Raumordnungsverfahren zur Grundlage gelegt werden muss. Eine genaue diesbezügliche Berechnung findet sich im Anhang dieser Stellungnahme.</p> <p>Das Leistungsziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu In Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2028 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein. In diesem Kontext weisen wir auf die Wichtigkeit ambitionierter Zwischenziele für 2030 hin: „Ein wenig ambitioniertes Zwischenziel für 2030 würde zudem wesentliche Umbaulasten in die Jahrzehnte unmittelbar vor 2050 verlegen und diese damit der folgenden Generation aufbürden.“ [Begründung zu Abs. 1, Nds KlimaG]</p> <p>Wir erkennen das Prinzip der kommunalen Hoheit grundsätzlich an. Jedoch darf die kommunale Hoheit den Klimaschutz im Sinne der Vermeidung der katastrophalen Folgen des Klimawandels insbesondere für ein Küstenland keinesfalls blockieren. Wir weisen hier darauf hin, dass das Land eine gesetzliche Verpflichtung hat, die Erreichung der Ausbauziele von Erneuerbaren Energien gemäß Nds. KlimaG §8 zu überwachen. Weiterhin ist auch unstrittig, dass in den Landkreisen Niedersachsens aufgrund regionaler Besonderheiten ein unterschiedliches Flächenpotential vorhanden ist. Wenn durchschnittliche Flächenvorgaben gemacht werden, muss implizit die Minderleistung des einen Kreises durch einen anderen ausgeglichen werden.</p>	
--	--	--	--	--	--

				<p>Die Rechtmäßigkeit (und damit Rechtssicherheit) eines RROPs hängt von der Frage ab, ob der Windenergie ein „substanziell ausreichender Raum“ zugewiesen wurde (vgl. Wustermark-Urteil des BVerwG von 2012). Der „substanzielle Raum“ wird von den Gerichten im Lichte des gesamten „harten“ Flächenpotentials eines Regionalplans betrachtet. Das Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) bezog sich in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 in einem Urteil auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09) und nannte einen Anhaltswert für die Flächenausweisung von 10 Prozent des Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabuflächen als substanziell angemessen. Da die Rechtsprechung klar vorgibt, dass die Rechtmäßigkeit einer Planung im Angesicht des „harten“ Flächenpotentials bewertet werden muss, muss auch das Land die Flächenziele anhand der Flächenpotentiale betrachten und somit landkreisscharf definieren.</p> <p>Der LEE hat dem MU kürzlich eine von der Firma Nefino durchgeführte Potentialflächenanalyse vorgelegt. In ihr wird deutlich, dass das Flächenpotential der einzelnen Landkreise stark variiert. Landkreise wie Rotenburg oder Gifhorn weisen mit über 27% Flächenpotential z.B. ein 6-Fach höheres Potential auf als Schaumburg mit 4,2%. Wir halten es daher weder für sinnvoll noch für der Rechtsprechung entsprechend, allen Landkreisen einheitliche Zielwerte an die Hand zu geben. Stattdessen muss das Land seiner Verantwortung als Gesetzgeber gerecht werden, und die Flächenziele so aufschlüsseln, dass das Gesamtziel erreicht werden kann, ohne dass dafür einige Landkreise widerrechtlich hohe Flächenanteile ausschreiben müssten. Der vom OVG NRW geforderten</p>	
--	--	--	--	---	--

					<p>Logik folgend muss auf Basis einheitlicher harter Tabukriterien zunächst das theoretische Potential aller Landkreise berechnet werden und danach ein angemessener maximaler Ausnutzungsgrad festgelegt werden. Bei einigen Landkreisen wird der so definierte substanzielle Raum unter dem geforderten Durchschnittswert liegen. Diese Fehlflächen müssen in einem weiteren Schritt auf die Landkreise verteilt werden, bei denen der ermittelte substanzielle Raum über dem Durchschnittswert liegt.</p> <p>Auf Basis dieser Logik schlagen wir vor, den Landkreisen als Orientierung entsprechende Flächenvorgaben an die Hand zu geben. Ein diesbezüglicher Vorschlag, der der beschriebenen Logik folgend ermittelt wurde, findet sich im Anhang dieser Stellungnahme.</p> <p>Alle Flächenziele beziehen sich auf Planungen, bei der der Mastfuß sich in der Fläche befinden muss, jedoch nicht die Blattspitzen (Rotor-Out Planung). Bei Rotor-In Planungen muss der Flächenbedarf auf DEWI-Magazin 08/2015 um 25% erhöht werden.</p>	
1m)	4.2.1	01	6	<p>Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.</p>	<p>Wir stützen das Flächenziel von 2,1% der Landesfläche, welches beim Runden Tisch vereinbart wurde. Dieses muss unmittelbar in alle ab sofort zu novellierenden Raumordnungsprogramme einfließen und mit den nach und nach novellierten Raumordnungsprogrammen erreicht werden. 2030 sollen diese Flächen bebaubar zur Verfügung stehen und gesichert sein. Bei einer Gültigkeitsdauer der einzelnen Raumordnungsprogramme von rund 10 Jahren zzgl. Aufstellungszeit, kann und muss das Flächenziel in maximal 13 Jahren in Niedersachsen erreicht sein. Wird das Flächenziel von 2,1 % erst als Zielmarke ab 2030 vorgegeben, wird es durch die Verzögerung der Umsetzung</p>	<p>6Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein.</p>

				<p>in den RROPs nicht vor der Mitte der 2040er Jahre erreicht werden. Dies entspricht nicht dem Landesziel der vollständigen Dekarbonisierung Niedersachsens bis 2050.</p>	
				<p>Die notwendige Klimaschutzwirkung des Flächenziels kann nur erreicht werden, wenn die ausgeschriebenen Flächen auch bebaut werden. Sollten Flächen z.B. aus einem artenschutzrechtlichen Konflikt heraus nicht BlmSchG-genehmigungsfähig sein, so müssen für diese Flächen unverzüglich Ersatzflächen geschaffen werden. Hierfür schlagen wir vor, in den RROPs entsprechende Windenergie-Ersatzflächen im Sinne eines Vorbehaltsgebiets Windenergie nach §7 Abs. (3) Nr. 2 ROG oberhalb des Flächenziels nach Zif. 05 vorzusehen, in denen ohne Novellierung des RROPs zusätzliche Windflächen ausgewiesen werden können. Hierfür muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, in einem noch näher zu definierenden Verfahren Flächen für Windenergie-untauglich erklären zu können. Grundlage sollen hier abschlägige BlmschG-Genehmigungsanträge oder entsprechende Gerichtsurteile sein.</p>	<p><i>Wird im Rahmen des BlmschG-Verfahrens oder durch eine Gerichtsentscheidung festgestellt, dass eine Bebauung mit Windenergieanlagen innerhalb einer vom RROP Ausgewiesenen Vorrangfläche Windenergie nicht raum- oder umweltverträglich ist, oder ihm andere öffentliche Belange entgegenstehen, so ist unverzüglich ein Vorbehaltsgebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vorbehaltsgebiete Windenergie (nach §7 Abs. (3) Nr. 2 ROG) sind für diesen Zweck bereits während des Aufstellungsverfahrens der Raumordnungsprogramme festzulegen. Sogleich zählen diese nicht zur Erreichung der in 4.2.1. Zif.05 Satz 1 definierten Flächenziele, da diese Flächen nur in Anspruch genommen werden sollen, wenn andere Flächen unbebaubar sind. Die</i></p>

						<p>Vorbehaltsflächen Windenergie müssen zusätzlich zu den Vorrangflächen Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Alternativ kommt in Betracht, entsprechende Zusatzflächen schon während der Planaufstellung abschließend zu prüfen und ausdrücklich nur deshalb nicht auszuweisen, weil die ausgewiesene Flächenkulisse als vollständig bebaubar angesehen wird. Sodann ist in die Begründung des RROP aufzunehmen, dass für den Fall einer mangelnden Bebaubarkeit einer Fläche eine der zusätzlich möglichen, aber nicht ausgewiesenen Flächen im Wege der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 8 NROG zuzulassen ist.</p>
1m)	4.2.1	02	1	Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten	<p>Nur durch Sicherung der Vorranggebiete-Windenergie in den Raumordnungen kann der Ausbau der Windenergie fortgesetzt werden. Hierfür müssen jedoch nach Innen positiv wirkende Vorranggebiete ausgewiesen werden. Eignungsgebiete wirken nur ausschließend nach Außen und sind daher kein geeignetes Instrument. Den Ansatz Vorrangflächen zu sichern unterstützen wir ausdrücklich. Aktuell droht in Niedersachsen allerdings eher die Gefahr eines Rückbaus der Windenergie. Altanlagen müssen zunehmend abgebaut werden, da deren Standorte nicht</p>	<p>1Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter besonderer Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der</p>

				<p>oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.</p>	<p>(rechtzeitig) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert wurden. In Ostfriesland gelten 80% der Bestandsstandorte als nicht repoweringfähig, obwohl diese Standorte vor Ort akzeptiert sind. Es gilt die Bebauung von vor Ort unumstrittenen Flächen zu ermöglichen. Wir empfehlen die nebenstehende Ergänzung, um der besonderen Bedeutung des Repowering Rechnung zu tragen. Weiterhin halten wir es für angebracht, eine Aussage zu der Frage einzubeziehen, ob eine geringe Größe einer Fläche ein ausreichendes Argument ist, um diese als nicht geeignet zu erklären. In der Regionalplanung LK-Holzwinden wurden bspw. 8% der Landesfläche, die nach der Anwendung harter und weicher Tabukriterien als Potentialfläche zur Verfügung stehen, mit der Begründung „zu klein“ nicht als Vorranggebiet Windenergie in Anspruch genommen und schlussendlich wurde nur 0,44% der Kreisfläche ausgewiesen. An solchen kleinen Standorten kann in der Regel nur eine einzelne Anlage aufgestellt werden, dies gelingt jedoch fast auf jeder geeigneten Rotor-Out -Fläche unabhängig von ihrer Größe. Eine einzelne moderne Anlage kann z.B. mit 5,5 MW und erwartbaren 4500 Vollaststunden eine Jahresleistung von rund 25.000.000 kWh erbringen und damit bereits über 7000 Haushalte mit Energie versorgen. Daher können auch Standorte geringer Größe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Wir schlagen daher vor, auch kleinere Standorte insbesondere im Rahmen des Repowering zu betrachten.</p> <p>Raumordnungsprogramme in Niedersachsen sind höchst rechtsunsicher. Nur ein RROP der letzten 10 Jahre hielt in Niedersachsen einer gerichtlichen Überprüfung stand. Im Sinne der Belange unserer Mitglieder fordern wir, die Vorgaben für die Erstellung der RROPs so zu gestalten, dass</p>	<p>Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Vorranggebiete sollen ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Durch die Leistungsfähigkeit moderner Anlagen können jedoch auch einzelne Anlagen einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Daher sind auch Standorte geringer Größe einschließlich Standorte von Einzelanlagen insbesondere für das Repowering in angemessenem Maße regionalplanerisch zu sichern.</p>
--	--	--	--	--	--	---

					<p>sie rechtssicher erstellt werden können. Nach Aussage der Anwaltskanzlei MWP kann die Rechtssicherheit durch die konsequente Abschaffung der Ausschlusswirkung nach Baden-Württembergischen Modell enorm gesteigert werden (siehe dazu Anhang der Stellungnahme). Die Abschaffung der Ausschlusswirkung in allen novellierten RROPs würde auch das drohende dramatische Repoweringproblem, das Altanlagen außerhalb von Vorrangflächen stehen enorm abmildern und vermeidbaren Rückbau effektiv verhindern. Der LEE fordert daher die Abschaffung der Ausschlusswirkung in allen ab sofort novellierten RROPs.</p>	
1m)	4.2.1	02	2	<p>Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass viele Altanlagen ohne regionalplanerische Ausweisung genehmigt wurden. Auch solche Standorte müssen erhalten bleiben, sofern sie nicht eindeutig raumunverträglich oder für ein Repowering genehmigungsunfähig sind. Daher schlagen wir vor, „oder Flächennutzungsplänen“ zu ergänzen. Zur Erreichung der Klimaziele müssen an Bestandsstandorte geringere Standards angelegt werden als an Standorte von Neuanlagen. Wir weisen hierbei darauf hin, dass bei Bestandsstandorten bereits eine Gewöhnungswirkung eingetreten ist. Hierbei ist zu ergänzen, dass repowerete Windparks in der Regel leiser sind als Bestandswindparks [vgl. Dipl.-Ing. Detlef Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Repowering: Ertragssteigerung und Lärminderung (LANUV NRW), Oktober 2011]. Außerdem ist bekannt, dass an Bestandsstandorten im Regelfall eine hohe Akzeptanz in der Lokalbevölkerung vorliegt. Daher sollen für diese Gebiete abweichende weiche Tabukriterien definiert und angewendet werden. Für Standorte, die nach der neuen Planung außerhalb von Vorranggebiete stehen, soll das Instrumentarium der Raumordnungsplanung im Sinne von</p>	<p>Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Flächennutzungsplänen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms möglichst erhalten bleiben. Standorterhaltendes Repowering ist ein bedeutsamer Teil der niedersächsischen Klimaschutzstrategie. Daher sind die Regionalplaner angehalten, beispielsweise unter Beachtung der bereits eingetreten Gewöhnungswirkung, ihre Spielräume zu nutzen, um</p>

					Zielabweichungen genutzt werden. Diese sind zum einen das Festlegen von Ausnahmen für Bestandsstandorte gemäß § 6 Abs. 1 ROG wie auch die wohlwollende Prüfung von Zielabweichungsanträgen gemäß § 6 Abs. 2 ROG	Windenergiestandorte zu erhalten. Hierfür sollen für Bestandsstandorte abweichende weiche Tabukriterien festgelegt werden. Liegt eine Bestandsanlage außerhalb der Vorranggebiet, soll nach Möglichkeit eine Zielabweichung gemäß §6 Abs 1 ROG für den Standort festgelegt werden. Anträge zur Zielabweichung nach §6 Abs. 2 ROG sollen für Repoweringvorhaben außerhalb Vorranggebiete wohlwollend geprüft werden.
1m)	4.2.1	02	3	In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.	Die oben genannten (01 Satz 5) Flächenziele sind nur dann zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes ausreichend, wenn hierfür moderne Windenergieanlagen eingesetzt werden können. Entscheidend ist dabei nicht deren größere Leistung, sondern die größere Rotorfläche. Mit einer größeren Fläche, auf der Wind geerntet werden kann, geht der größere Output an Energie einher. Damit große Rotoren implementiert werden können, muss die Nabenhöhe weit genug vom Boden entfernt sein, was höhere Türme bedingt. Außerdem ist der Wind in größeren Höhen weniger von der Landschaft beeinträchtigt und weht dort stärker und stetiger. Daher ist insbesondere bei Landschaften, die eine große Geländerauigkeit aufweisen, also z.B. Wälder, eine große Nabenhöhe wichtig. Diese vermindert zudem Artenschutzkonflikte. Wir begrüßen	In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung dürfen ohne zwingende Gründe, die den Bau als Ganzes beeinträchtigen, keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden,

					4.2.1/02/Satz 3, halten aber eine Ergänzung für notwendig in dem vorgegeben wird, dass Höhenbeschränkungen vom Regionalplaner nur durch zwingende Gründe (beispielsweise militärische Erfordernisse)vorgegeben werden dürfen.	
					In der Aufstellung regionaler Raumordnungsprogramme kommt es bedauernswerter weise immer wieder zu Einschränkungen des Flächenpotentials durch die Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windparks. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit der Regionalplanung zur sachgerechten Ausweisung von Flächen für die Windenergie ohne zwingende Gründe ein und vermindert das Flächenpotential unsachgemäß.	<i>Pauschale Mindestabstände zwischen Vorrangbieten Windenergie sind nicht als Kriterium der Regionalplanung zu verwenden. Dies lässt die Zulässigkeit einzelfallbezogener Abstände zwischen jeweils konkreten Vorranggebieten bei Vorliegen entsprechender Notwendigkeiten unberührt.</i>
1m)	4.2.1	02	4	Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete	Um den CO2 Ausstoß gemäß des Ziels der niedersächsischen Verfassung signifikant zu senken, müssen die vorhandenen Flächenpotentiale bestmöglich ausgenutzt werden. Daher sollen Standorte, deren Raumverträglichkeit durch das RROP-Aufstellungsverfahren bestätigt wurden, schnellstmöglich für die Windenergienutzung freigegeben werden. Eine langjährige Reservierung einer Fläche, bis zum Abbau einer Altanlage an einem anderen Ort, wäre kontraproduktiv. Ist nach einem RROP-Aufstellungsverfahren bereits bekannt, dass eine Fläche von Bestandsanlagen eindeutig raumunverträglich ist, so darf keine andere Vorrangfläche blockiert werden, bis die Altanlagen abgebaut sind. Dennoch begrüßen wir, dass zusätzliche Flächen für Standortverlagerndes Repowering unter bevorzugter Berücksichtigung der Anlagenbetreiber geschaffen werden sollen. Kann an einem Standort eine Anlage nicht repowert	Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung für standortverlagernde

				Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.	werden, so soll im Sinne der maximalen CO2-Einsparung deren Standort so lange wie möglich erhalten bleiben. Sowohl Marktmodelle gerade durch gewünschte Sektorkopplung, als auch eine Vergütung für Altanlagen im EEG können einen Weiterbetrieb wirtschaftlich machen. Satz 4 und 5 könnten hier kontraproduktiv wirken, indem sie neue Flächen blockieren und deren Freigabe von dem Abbau der Altanlagen abhängig machen. Dies ist im Sinne des Klimaschutzes unsinnig und daher bitten wir um die Ergänzung, dass die Flächen nicht langjährig blockiert werden sollen und der Weiterbetrieb zeitgleich mit dem Betrieb der Neuanlagen möglich sein soll. Hingegen soll sich der Weiterbetrieb der Altanlagen und der Neubau an anderer Stelle, möglichst unter Beteiligung der Eigner der Altanlagen, ausdrücklich zeitlich überschneiden dürfen.	Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
1m)	4.2.1	02	5	Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.		Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. Die zusätzlichen Vorrangflächen sollen dabei nicht durch die Bauleitplanung vom Abbau der Altanlagen abhängen, sondern der Weiterbetrieb der Altanlagen gleichzeitig mit der Errichtung und dem Betrieb der neu errichteten Anlagen ermöglicht werden.
1m)	4.2.1	02	6	Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der	Der LEE begrüßt die Öffnung von Waldflächen für Erneuerbare Energien ausdrücklich. Mit 24% der Gesamtfläche bietet die Waldfläche ein erhebliches Potential in Niedersachsen. Allein 7% der Landesfläche sind von ökologisch minderwertigen Nadelholz-Monokulturen belegt. Der Runde Tisch zur „Zukunft der Windenergie“ des	

				Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden.	Ministerpräsidenten hat entsprechende Gebiete festgelegt, die in 4.2.1./02/Satz 8 dargelegt sind, in denen eine Nutzung der Waldflächen für die Windenergie geprüft werden kann. Die Flächenpotentiale, die mit diesen Kriterien einhergehen, wurden in einer Studie der Firma Nefino, welche dem MU vorliegt, untersucht. Unter Einbeziehung der Prüfung von LSG-Gebieten (siehe 4.2.1./02/Satz 9) liegt demnach das gemäß den Kriterien des Runden Tisches verträgliche Flächenpotential in Wäldern bei 3,87% der Landesfläche. Somit können Wälder einen signifikanten Teil zum Flächenbedarf beitragen. Durch die Möglichkeit der Überprüfung der Waldflächen auf Verträglichkeit mit der Windenergie, werden den Raumplanern zudem Möglichkeiten eingeräumt, auf Wünsche der Bevölkerung einzugehen, wie etwas größere Abstände zur Wohnbebauung, ohne die Klimaschutzziele des Landes zu gefährden.	
1m)	4.2.1	02	7	Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.	Wir begrüßen die notwendigen Maßnahmen des klimagerechten Waldumbaus. Insbesondere innerhalb großflächig geschädigter Waldflächen können Windenergieanlagen sowie die nötige Infrastruktur errichtet werden, ohne dass weitere großflächige Eingriffe notwendig sind. Die Flächen unter den Windenergieanlagen können, mit Ausnahme von Kranstellflächen und Zuwegung, wieder bepflanzt werden. Die aufgeforsteten Laubbäume wachsen langsam und überragen die Windenergieanlage in deren üblicher Lebensdauer nicht. Nach Abbau der Windenergieanlagen verbleiben nur kleine Lichtungen im Waldgebiet, die sich überdies noch auf natürliche Weise schließen.	Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. Die Raumverträglichkeit einer kombinierten Nutzung von Aufforstungsflächen mit Windenergie soll im Planaufstellungsverfahren geprüft werden.
1m)	4.2.1	02	8	Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist	Der LEE erkennt den Schutz ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an. Wir regen an, dass solche schützenswerten Wälder in entsprechende	Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist

			<p>auf folgenden Flächen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – historisch alte Waldstandorte – Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung – Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten – Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten – Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. 	<p>Schutzkategorien aufgenommen werden, in denen Windenergie ohnehin ausgeschlossen ist, um zukünftige Regelungen zu vereinfachen. Hierfür ist die eindeutige Definition des Begriffs „historisch alte Waldstandorte“ maßgeblich. Primär ist der Ersatz des Begriffs „Waldstandorte“ durch „Wälder“, um auf das tatsächliche Alter des Baumbestands hinzuweisen. Weiterhin halten wir es für den Klimaschutz in Niedersachsen für notwendig, Waldstandorte die geschädigt und/oder ökologisch minderwertig sind, für die Windenergie verfügbar zu machen, sofern dies raumverträglich ist. Dies gilt insbesondere auch für durch Windwurf und oder Schädlinge großflächig geschädigte Waldstandorte. Durch die bevorzugte Nutzung dieser Flächen für die Windenergienutzung können intakte Waldstandorte geschützt werden und dem Klimaschutz dennoch Rechnung getragen werden. Daher kann die Nutzungsdauer einer Fläche für die Forstwirtschaft kein alleiniges Ausschlusskriterium sein, es bedarf zudem der Feststellung einer ökologischen Qualität. In der Praxis der Raumordnungserstellung hat sich das Kriterium „alter Wald“ in seiner alleinigen Form bereits als untauglich zur Beurteilung der Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald erwiesen. Im RROP-Entwurf Holzminden wird hierzu folgendes festgestellt: „Alte Waldstandorte haben im niedersächsischen Tiefland aufgrund ihrer Insellage eine besondere Bedeutung. Sie sind durch eine hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet. Sie sind Zeuge einer langen Landschaftsentwicklung und haben eine vielfach hochspezialisierte Flora und Fauna entwickelt, die es nur diesen Standorten gibt. Der Verlust dieser Habitate im niedersächsischen Tiefland wäre nicht kompensierbar.</p>	<p>auf folgenden Flächen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –historisch alte Wälder, die gemäß der <i>Waldfunktionenkarte Niedersachsen des Runderlasses vom ML am 10.11.2003 als alter Waldstandort kartiert sind. Bei entsprechend ausgewiesenen Standorten, die langjährig forstwirtschaftlich genutzt sind und die eine minderwertige ökologische Qualität ausweisen oder großflächig geschädigt sind, soll die Verträglichkeit von Windenergie geprüft werden.</i> – Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung – Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten – Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3
--	--	--	---	--	--

					<p>Diese Kontinuität der Habitats über mindestens 200 Jahre hinweg findet sich an den „alten Waldstandorten“ im Berg- und Hügelland allerdings nicht. Hier konnten die Arten durch die großen zusammenhängenden Wälder immer ausweichen und waren damit auch nicht gezwungen, sich auf den speziellen Standort einzustellen. Auf den alten Waldstandorten im Berg- und Hügelland finden sich neben wertvollen Laub- und Mischwaldbeständen auch großflächige Nadelholzmonokulturen, deren ökologischer Wert beeinträchtigt ist. Das Kriterium des „alten Waldstandortes“ kann für eine Abgrenzung zwischen schützenswerten und für die Windenergie freizugebenden Flächen im Niedersächsischen Berg- und Hügelland nicht genutzt werden. Der in der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie genannte Schutzgrund kann daher im Landkreis Holzminden keine Relevanz für die Ablehnung der Aufstellung von Windenergieanlagen haben. Alte Waldstandorte werden nicht als Taburaum gewertet“. Daher besteht bei der uneingeschränkten Durchsetzung des Schutzgrunds „alter Wald“ die Gefahr, Flächenpotentiale zu verspielen die sich beispielsweise in Holzminden schon als raumgeeignet für Windenergie erwiesen haben. Wir stimmen dagegen zu, alte Wälder, die über eine entsprechende hohe ökologische Bedeutung für Flora und Fauna besitzen, als alte Wälder zu schützen. Der ökologische Wert der Waldflächen muss dabei jedoch zunächst durch eine Prüfung ermittelt werden.</p>	<p>BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten – Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.</p>
1m)	4.2.1	02	9	<p>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die</p>	<p>Der LEE begrüßt ausdrücklich, dass Waldflächen in LSG-Gebieten grundsätzlich nach gleichen Kriterien wie im Offenland geprüft werden. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von LSG-Waldstandorten für das Windenergie-Flächenpotential in Niedersachsen, müssen diese Flächen einer genauen Betrachtung unterzogen</p>	<p>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete soll die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft</p>

				Windenergienutzung geprüft werden.	<p>werden. Wie in einer Studie der Firma Nefino (die dem Umweltministerium vorliegt) dargestellt, verringern sich die Potentialflächen für Windenergie im Wald in Niedersachsen um 41% von 3,87 % der Landesfläche auf nur 2,26 %, wenn LSG pauschal ausgeschlossen würden. Dies hat auch erheblichen Einfluss auf die gesamte Potentialfläche. Der pauschale Ausschluss von LSG-geschützten Wäldern, ohne Prüfung der Raumverträglichkeit, würde zu einem Verlust einer Potentialfläche von 1,6% der Landesfläche führen, was allein 75% des Flächenziels von 2,1% abdecken könnte. Daher schlagen wir vor, durch die Formulierung „soll geprüft werden“ statt „kann geprüft werden“ zu gewährleisten, dass keine Flächen verloren gehen, die für den Klimaschutz ansonsten raum- und umweltverträglich zur Verfügung stünden. Der Landkreis Holzminden weist in seinem aktuellen RROP-Entwurf lediglich 0,44% der Kreisfläche für Windenergie-Vorrangzonen aus. Ein Hauptgrund hierfür ist, dass der Landkreis über 60% der Kreisfläche aufgrund der „Schönheit des Hügellandes“ als Landschaftsschutzgebiet mit Schutzgrund „Landschaftsbild“ als LSG-Gebiet ausgewiesen hat. Es ist davon auszugehen, dass andere Landkreise ihre Landschaft auch als schön betrachten. Es ist zu befürchten, dass viele Landkreise dem Beispiel Holzmindens folgen könnten und ebenfalls großflächig ihre Landschaft als LSG-Gebiet ausweisen, sollten LSG-Gebiete ein pauschales Windenergie-Tabu ohne Prüfung bedeuten. Dies würde einen negativen Wettbewerb unter den Landkreisen auslösen und die Erreichung der Ausbauziele in Niedersachsen unmöglich machen. Wir begrüßen daher die Prüfung der LSG-Gebietsflächen..</p>	werden. Als ein Prüfkriterium soll die ökologische Bedeutung des Schutzgrunds herangezogen werden.
1m)	4.2.1	02	10	Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in	Es muss klargestellt werden, dass die in Satz 10 definierten Einschränkungen nur so lange gelten, wie der Landkreis	Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in

			<p>Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden. 	<p>ohne dies eine der Bedeutung des Klimaschutzes und den in 4.2.1. Zif. 01 Satz 5 angemessenen Flächenbeitrag leisten kann. Satz 10 darf nicht dazu führen, dass in der praktischen Umsetzung der Raumordnungsaufstellung Flächenpotentiale unangemessen eingeschränkt werden. Es muss klargestellt werden, dass häufig vorkommende Vorbelastungen wie bestehende Straßenschneisen ausreichen, um als vorbelastetes Waldgebiet zu gelten. Eine Beschränkung auf die in der Begründung Teil B S.50 zunächst angeführten Vorschädigungen wie „Munitionsdepots“ ist nicht ausreichend. Wir haben kein Verständnis für die Beschränkung auf „mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte“.</p> <p>Windenergieanlagen hinterlassen in Wäldern nur geringe Fußabdrücke und nehmen wenig Platz ein. Genauso wie im Offenland unter Windenergieanlagen weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, kann weiter Forstwirtschaft betrieben werden. Dabei profitiert die Forstwirtschaft von den Windenergieanlagen durch Pachteinahmen und die Inanspruchnahme der geschaffenen Infrastruktur wie Fahrwegen im Wald. Um die Verfahren zu vereinfachen schlagen wir vor, den Strich „– mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte“ zu streichen oder zumindest abzuschwächen.. Die jetzige Formulierung ist nicht eindeutig und für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel.</p> <p>Wir schlagen vor, als weitere bevorzugte Flächen Kalamitätsflächen zu nutzen. Wir bitten, dies auch an „historischen“ Waldstandorten zuzulassen, da es sich nur um eine Zwischennutzung durch die Windenergie handelt, die nur geringe Fußabdruckflächen in Anspruch nimmt und die einer gleichzeitigen Wiederaufforstung nicht im Wege steht. Weiterhin ist in der Begründung Teil B auf S.51 auch</p>	<p>Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen, <i>insbesondere 400 m beiderseits linienförmiger Infrastruktur</i> oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte <i>der Nährstoffklassen 4 oder kleiner</i> oder <i>- Junge Waldstandorte, die vor weniger als 70 Jahren in Wald umgewandelt wurden</i> <i>- Großflächig durch Windwurf oder Schädlingskalamitäten geschädigte Wälder</i> genutzt werden. <i>Ist die Flächenkulisse im Landkreis insgesamt nicht ausreichend, um mit unter Einbeziehung von Satz 10 einen gemäß Abschnitt 4.2.1 Zif. 01 Satz 5 angemessen Flächenbeitrag zu leisten, sollen weitere Waldflächen ohne Beachtung von Satz 10 geprüft werden, die gemäß Satz 8 und 9 in Frage kommen.</i>
--	--	--	---	---	--

					<p>junge Waldstandorte als bevorzugte Waldstandorte genannt. Wir bitten darum diese nicht nur in der Begründung, sondern auch im Haupttext von Satz 10 aufzuführen. Wir halten in diesem Zusammenhang ein Alter von jünger als 70 Jahren für angemessen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Nadelholz-Monokulturen erst ab dem 70-sten Bestandsjahr erntereif sind. Die Inanspruchnahme von 70-jährigen Forststandorten kann daher ohne frühzeitige Fällung der Nutzhölzer vorstattengehen.</p>	
1m)	4.2.1	03	1	<p>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der LEE begrüßt die Nutzung bereits versiegelter Flächen für Photovoltaik. Hierzu muss sichergestellt werden, dass entsprechende Regelungen im Baurecht dies auch ermöglichen.</p>	
1m)	4.2.1	03	2	<p>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.</p>	<p>Das Land Niedersachsen strebt einen PV-Ausbau von 15 GW bis 2050 an. Dem Entwurf vom Klimagesetz ist zu entnehmen, dass dieses Ziel sogar schon bis 2040 erreicht werden soll. Laut Nds KlimaG würde ein wenig ambitioniertes Zwischenziel wesentliche Umbaulasten auf die nachfolgende Generation übertragen ([Begründung zu Abs. 1, Nds KlimaG]). Die Landesregierung ist somit verpflichtet, bereits heute den Ausbau der Photovoltaik signifikant voranzutreiben. Hierfür ist eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaik unverzichtbar. Der grundsätzliche Schutz der Landwirtschaft ist verständlich, jedoch müssen Ausnahmen vom Grundsatz geschaffen werden, um Freiflächen-PV zu ermöglichen. Diese Ausnahmen sollen in bereits vorbelasteten Gebieten geschaffen werden, da in</p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. Ein 200 m breiter Korridor beidseitig entlang langgestreckter Infrastruktur sowie Flächen in der unmittelbaren Nähe von regional bedeutsamen Energieclustern,</p>

				<p>vorbelasteten Gebieten eine besonders hohe Akzeptanz für Freiflächen-PV erwartet werden kann.</p> <p>„Welchen Beitrag insbesondere Wind, Sonne und Biomasse zur Deckung des Energiebedarfs im Jahr 2050 beitragen, wird maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der gesellschaftlichen Akzeptanz der vorgeschlagenen technischen Lösungen abhängen.“ (Begründung Nds KlimaG). Insbesondere entlang langgestreckter Infrastruktur wie Autobahnen und Schienentrassen ist eine besonders hohe Akzeptanz zu erwarten. Daher schlagen wir vor, den durch das EEG ermöglichten 200 m breiten Korridor entlang langgestreckter Infrastruktur als grundsätzliche Vorrangfläche auch in Niedersachsen zu nutzen. Niedersachsen muss im Sinne des Klimaschutzes die Anlagen dort ermöglichen, wo sie sich aufgrund einer Einspeisevergütung oder eines direkten Abnehmers (siehe unten) auch wirtschaftlich realisieren lassen. Regional bedeutsame Energiecluster sollen insbesondere die Sektorkopplung der Erneuerbaren Energien voranbringen. Es ist sinnvoll, dass in der Nähe dieser Anlagen bevorzugt Erneuerbare Energie erzeugt wird, die ohne weitere Belastung des Übertragungsnetzes im Rahmen der Sektorenkopplung genutzt werden kann. Solche Energiecluster werden eine wichtige vorbildhafte Vorreiterrolle haben, die auch überregional deutschlandweit bedeutsam ist. In diesen Bereichen ist der Energieproduktion gegenüber der Landwirtschaft ausnahmsweise Vorrang einzuräumen. Wir stehen weiterhin vor der Herausforderung, die Arbeitsplätze in der energieintensiven Industrie zu erhalten und dennoch die Vollständige Dekarbonisierung des Landes bis Mitte des Jahrhunderts zu erreichen. Dabei dürfen die Energiekosten der Unternehmen trotz der Umstellung auf Erneuerbare</p>	<p><i>energieintensiver Industrie sind hiervon ausgenommen.</i></p>
--	--	--	--	--	--

					<p>nicht unzumutbar steigen. Ein Weg dies zu erreichen, ist die Direktabnahme von Erneuerbarem Strom. Dies ist besonders durch Freiflächen-PV am Rande von Industriegebieten möglich, in denen die entsprechenden Unternehmen ansässig sind.</p> <p>Durch die Schaffung von sinnvollen Ausnahmen zum Schutzgebot der Vorbehaltsflächen Landwirtschaft wird den Regionalplanern erst die Möglichkeit geschaffen, im Sinne von 4.2.2./03/6 regional verträgliche Lösung für die Integration von Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die hier genannten Ausnahmen in bereits vorbelasteten Gebieten gewähren dem Regionalplaner die Freiheit, eine lokal akzeptable Lösung auszuarbeiten.</p>	
1m)	4.2.1	03	3	<p>Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wir begrüßen, dass die kombinierte Nutzung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Freiflächen-Photovoltaik ermöglicht werden soll.</p>	
1m)	4.2.1	03	5	<p>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen</p>	<p>Wie bereits in der Stellungnahme zu Satz 4.2.1./03/2 begründet, halten wir Freiflächen-Photovoltaik für einen unverzichtbaren Bestandteil der Energiewende, ohne den die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Der Freiflächen-PV muss daher dem berechtigten Anliegen des Klimaschutzes folgend ein angemessener Raum zugestanden werden. Da Sonnenenergie und Windenergie sich ergänzen und die Volatilität der Erneuerbaren reduzieren (Sonnenschein wenn der Wind nicht weht und umgekehrt), muss neben einem Flächenanteil von 2,1% für Windenergieanlagen zusätzlich Raum für großflächige PV-Anlagen gewährt</p>	<p>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer</p>

				<p>Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.</p>	<p>werden, die in industriellem Maßstab (und insbesondere für die Versorgung der energieintensiven Industrie) Solarstrom erzeugen können. Dieser Rolle kann nur die Freiflächen-Photovoltaik gerecht werden. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, schlagen wir eine Ausnahmeregelung für Korridore entlang bereits mit langgestreckter Infrastruktur belasteter Gebiete sowie zur unmittelbaren Versorgung von regional bedeutsamen Energieclustern und energieintensiver Industrie mit Freiflächen-Photovoltaik-Strom vor. Diese Ausnahmegebiete müssen dann auch unabhängig von der Bodenbeschaffenheit zulässig sein, daher müssen diese Gebiete auch von dem nebenstehenden Grundsatz ausgenommen werden. In der Kombination von „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ mit der weiteren Einschränkung der nebenstehenden „Bodeneigenschaften“ in Niedersachsen für Freiflächen-PV kann kein signifikanter Raum für Freiflächen PV gefunden werden. In diesem Kontext muss Beachtung finden, dass es weitere Technische Aspekte gibt, wie ausreichende Strahlungsenergie am Standort und netztechnische Anbindung, die Flächenverfügbarkeit für PV weiter einschränken. Der LEE schlägt Ausnahmen vom weitgehenden Verbot entlang vorbelasteter Infrastruktur und in der unmittelbaren Nähe von energieintensiven Industrieflächen und regional bedeutsamen Energieclustern vor, um den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft und den Notwendigkeiten des Klimaschutzes gerecht zu werden.</p>	<p>bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden. <i>Ein 200 m breiter Korridor entlang langgestreckter Infrastruktur sowie Flächen in der Nähe von regional bedeutsamen Energieclustern und in der Nähe von Energieintensiver Industrie sind hiervon ausgenommen.</i></p>
1m)	4.2.1	03	6	<p>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der</p>	<p>Wir begrüßen die Idee regionaler Energiekonzepte., die auch Windenergieprojekte (insbesondere bezüglich Vermarktungskonzepten zum Weiterbetrieb von Altanlagen) sowie biomassebasierte Anlagen mit einbeziehen können. Die Integration von Überlegungen zu</p>	<p>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die</p>

			<p>Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.</p>	<p>regionalen Energiekonzepten in die Raumordnungsplanung darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung von Anlagen der solaren Strahlungsenergie oder anderer Erneuerbaren Energien ist. Angesichts einer Gültigkeitsdauer der RROPs von über 10 Jahren und der Dauer der Neuaufstellungsverfahren, würde dies den Ausbau von Freiflächen-PV über viele Jahre blockieren.</p>	<p>Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.. Die Integration der Standortentscheidungen für solare Strahlungsenergie in die Regionalen Raumordnungsprogrammen ist keine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung einzelner Anlagen.</p>
				<p>Die Änderung des LROP muss eine Novellierung der entsprechenden Teile der RROP in einem gesetzten Zeitrahmen vorschreiben. Die aktuelle Praxis, nach der bestehende Raumordnungen für 10 Jahre gültig sind und während Novellierungsverfahren gültig bleiben, ohne dem Anspruch des Zubaus Erneuerbarer gerecht werden zu müssen, ist angesichts des rasant voranschreitenden Klimawandels nicht haltbar. Die Fortschreibung der aktuellen Praxis würde bedeuten, dass die Flächenvorgaben des aktuellen LROP in manchen Fällen erst im Jahre 2040 Wirksamkeit bekommen würden. Beispiel Holzminden: der RROP-Entwurf 2020 sieht nur 0,44% der Kreisfläche vor; diese geringe Fläche würde bis weit in die 2030er Jahre Gültigkeit behalten, da erst frühestens im Jahre 2031 mit einer Novellierung begonnen werden muss. Das aktuelle Verfahren in Holzminden dauerte über 10 Jahre, das vormalige RROP ist über 20 Jahre alt. Die Wiederholung dieser Praxis würde bedeuten, dass in Holzminden erst im Jahr 2042 für Windenergie einen Flächenanteil von über</p>	<p>Die Vorgaben in Abschnitt 4.2.1 sind schnellstmöglich in die regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren. Binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist spätestens eine Novelle der regionalen Raumordnung anzustoßen, die mindestens den windenergiebezogenen Teil beinhaltet. Diese ist höchstens binnen fünf Jahre zum Abschluss zu bringen. Sollte dies nicht geschehen, erlischt die Gültigkeit der jeweiligen Raumordnung.</p>

					<p>0,44% erreichen könnte. Ohne eine zeitlich definierte Umsetzungspflicht bleibt das LROP somit Makulatur und die Energiewende kann nicht gelingen, mit dramatischen Folgen für unser Land und zukünftige Generationen. Das Klimagesetz nimmt die Landesregierung hier in die Pflicht Verantwortung zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass bis zum Jahre 2030 signifikante CO2-Reduktionen in der Energieerzeugung erreicht werden. Im Vergleich mit anderen Bundesländern besteht hier in Niedersachsen Nachholbedarf. Ein wichtiger Grund ist das System regional aufgestellter Raumordnungsprogramme mit einem hohen Maß an kommunaler Eigenständigkeit. Der LEE fordert daher, dass die Vorgaben des LROPs zeitnah in die regional Planung umgesetzt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass Niedersachsendurch einen durch den Klimawandel hervorgerufenen Anstieg des Meeresspiegels um mehr als einem Meter in diesem Jahrhunderts sich maßgeblich verändern würde und dies auch durch Maßnahmen des Küstenschutzes nicht aufhaltbar wäre.</p> <p>Der LEE fordert daher die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien sofort mit allen raumordnerischen Maßnahmen verpflichtend umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren.</p>	
1m)	4.2.2	01	1 und 2	<p>1 Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2 An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis</p>	<p>Wir begrüßen die angestrebte Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern und deren Festlegung in den Raumordnungsprogrammen. Im Sinne der Dekarbonisierung der Industrie halten wir es für notwendig, entsprechende Cluster an allen dafür geeigneten Industriestandorten anzulegen, um die Industrie möglichst direkt mit Erneuerbarem Strom versorgen zu können.</p>	<p>1Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2An allen geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern</p>

				erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.		auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
1m)	4.2.2	03	1	Zur Sicherung der Gasversorgung sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.	Um die Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten zu dekarbonisieren, muss die Gasversorgung zukünftig zunehmend über die Power-To-X Sektorkopplung gewährleistet werden. Daher ist es dringend geboten, Flächen für entsprechende Stoffumwandlung zu sichern. Hierbei können gleichzeitig die im Norden oft überlasteten Stromleitungen entlastet werden, indem Power-To-X Anlagen in vorwiegend solchen Gebieten geschaffen werden, die aufgrund des hohen Anteils der Erneuerbaren eine hohen Netzauslastungsgrad vorweisen. Mit den Power-To-X Anlagen kann so neben der zukunftssicheren Gas- und Wasserstoffversorgung gleichzeitig eine Netzdienstleistung erfüllt werden und Energie über das Erdgasnetz statt dem Stromnetz weiter transportiert werden.	Zur Sicherung der Gasversorgung sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. – Wasserstoff-Erzeugungsanlagen (Power to Xs) und Einspeisestellen von Wasserstoff ins Erdgasnetz insbesondere in Gebieten geschaffen werden, in denen aufgrund eines hoch ausgelasteten Stromnetzes Windenergieanlagen häufig abgeregelt werden müssen.
1m)	4.2.2	04	1	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und	Wir begrüßen, dass die Flächen für die Energiewende notwendigen Netzaus- und Umbau langfristig in den RROPs	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und

				Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.	gesichert werden sollen. Dies darf den dringend notwendigen Netzausbau nicht verzögern. Angesichts einer Gültigkeitsdauer der RROPs von über zehn Jahren (bei rechtzeitig begonnener Neuaufstellung) würde die Umsetzung einer mehrere Landkreise betreffenden Überlandleitung über Jahrzehnte verzögert, wenn auf die RROP-Neuaufstellung aller betreffenden Landkreise gewartet werden muss.	Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die Sicherung der Flächen im RROP ist hierbei keine notwendige Voraussetzung für das jeweilige Bauvorhaben.
1m)	4.2.2	04	5	Der Ausbau bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.	Wir begrüßen, dass dem für die Energiewende nötigen Netzausbau Priorität vor der Inanspruchnahme neuer Räume eingeräumt werden soll.	
1p)				Es werden die als Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung beigefügten neuen Anhänge 4 a und 4 b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) – Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) – eingefügt.	Siehe Stellungnahme zu Abschnitt 3.1.4, Zif. 04 Satz 1	
2d)				Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),	Siehe Stellungnahme zu Abschnitt 3.1.4, Zif. 03 Satz1	Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut – Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),

			<ul style="list-style-type: none"> – St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe) – Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe) – Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern – Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor – Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (Abschnitt 3.1.5) wird neu eingefügt. 		<ul style="list-style-type: none"> – St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe) – Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe) – Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (Abschnitt 3.1.5) wird neu eingefügt.
--	--	--	--	--	--

Anhang der LEE Stellungnahme zum LROP-Entwurf

1. Rechtssicherheit RROP erhöhen: Ausschlusswirkung abschaffen

Die Rechtssicherheit der Regionalen Raumordnungsprogramme ist in Niedersachsen problematisch. Folgende Regionalpläne wurden in den vergangenen Jahren beklagt:

- Regionalverband Braunschweig (2020, Urteil Ausstehend)
- Verden (OVG NDS, Urteil 18. Mai 2020)
- Cuxhaven (OVG NDS, Urteil 07.02.2020)
- Lüneburg (OVG Lüneburg; Urteil vom 18. Mai 2020 12 KN 234/17)
- Region Hannover (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 12 KN 202/17)
- Emsland (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 12 KN 38/18)
- Stade (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 12 KN 206/15)
- Niendorf (Urteil vom 7. November 2017 12 KN 107/14)
- Osnabrück (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Oktober 2018 12 LB 118/16)

Nur ein Raumordnungsprogramm der letzten 10 Jahre hielt einer gerichtlichen Überprüfung uneingeschränkt stand. Nach ohnehin jahrelanger Vorbereitung eines RROP Beschlusses führt dessen Beklagung zu einer weiteren Verlängerung des Prozesses, was Investitionen im Windenergiebereich massiv verzögert.

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, dass RROP mit und ohne Ausschlusswirkung ausweist. Baden-Württemberg hat die Ausschlusswirkung von Raumordnungsplänen bezüglich Windenergie abgeschafft, Rheinland-Pfalz und NRW sind bereits nachgezogen und weisen ebenfalls keine Raumordnungspläne mehr aus. Das Baden-Württembergischen Vorbild ist für die Energiewende vorbildhaft. Neben der Erhöhung der Rechtssicherheit können ohne Ausschlusswirkung im Rahmen der Bauleitplanung gute Lösungen für Repowering von lokal gut akzeptierten Bestandsanlagen gewunden werden, was die Ausschlusswirkung sonst verhindern würde. Der LEE plädiert daher dafür, die Ausschlusswirkung nach Baden-Württembergischen Vorbild ebenfalls abzuschaffen.

2. Landkreisscharfe Flächenvorgaben als Bewertungsmaßstab „Signifikanter Raum“

Die Regionalpläne in Niedersachsen sind überwiegend nicht rechtssicher und halten in der Regel keiner Normenkontrollklage stand. Der Ordnungsgeber, das Land Niedersachsen muss nach Auffassung des LEE klare Rahmenbedingungen für rechtssichere RROP auf Basis der gültigen Rechtsprechung (vgl. Wustermark-Urteil des BVerwG von 2012) entwickeln. Dazu zählen aus Sicht des LEE insbesondere:

1. Harte Tabukriterien klar definieren

2. Die Spielräume der weichen Tabukriterien aufzeigen
3. Definieren, was „substanziell Raum“ bedeutet.

Ob ein Regionalplan rechtssicher ausgeführt wurde, hängt auch insbesondere von der Frage ab, ob der Windenergie „substanziell“ Raum zugestanden wurde. Leider gibt es hierfür keine einheitliche Definition, was regelmäßig zu Normenkontrollklagen gegen die RROP führt. Hier ist der Landesgesetzgeber dringend gefordert. Die Frage, ob der geschaffene Raum substanziell ausreichend ist, wird von den Gerichten im Angesicht der Größe der möglichen Potenzialfläche des einzelnen Kreises bewertet. Das Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) bezog sich in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 in einem Urteil auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09) und nannte einen Anhaltswert für die Flächenausweisung von 10 Prozent des Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabuflächen einen angemessenen substanziellen Raum.

Da die möglichen Potenzialflächen sich z.B. aufgrund der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kreisen Niedersachsens unterscheiden, erscheint dem LEE eine pauschal einheitliche Festlegung eines Landes-Flächenziels mit Blick auf die geltende Rechtsprechung ungeeignet. Ein sinnvolles Instrument zur Bewertung der Definition „substanziell Raum zur Verfügung stellen“ ist eine konkrete Vorgabe für den Planungsraum. Diese dürfen eine an dem vom Verwaltungsgericht vorgeschriebenen Vorgehensweise einer Teilauslastung eines harten Taburaums unter Anwendung einheitlicher Maßstäbe (harte und weiche Tabukriterien) nicht widersprechen und gleichzeitig in der Summe aller Landkreise der energiepolitischen Zielsetzung im Sinne des Klimaschutzes erfüllen.

Zunächst muss hierfür eine landkreisscharfe Potentialanalyse mit einheitlichen „harten“ Kriterien durchgeführt werden. Im zweiten Schritt muss eine maximale Auslastung der theoretischen Potentialflächen festgelegt werden, um zu definieren was ein substanziell angemessener Raum ist. Ein diesbezüglicher Anhaltspunkt kann das bereits erwähnte Urteil des OVG NRW bieten. Einige Landkreise werden einen geringeren substanziellen Raum aufweisen, als es dem durchschnittlichen Flächenziel des Landes entspricht. Die entsprechenden Fehlflächen müssen in einem dritten Schritt auf die Landkreise aufgeteilt werden, die ein höheren substanziell angemessenen Raum aufweisen als das geforderte durchschnittliche Flächenziel.

Der LEE hat dem MU kürzlich eine Potentialanalyse vorgelegt. Auf dieser Basis haben wir nach der beschriebenen Logik landkreisscharfe Flächenziele errechnet. Dabei haben wir, um die Spreizung nicht zu groß werden zu lassen, den substanziellen Raum geringfügig höher als das OVG NRW mit maximal 13% definiert.

Region	Ermitteltes theoretisches Flächen-potential Windenergie nach harten Tabus	Substanziell und solidarisch ausreichender Raumanteil für Windenergie	Ausnutzungsgrad der ermittelten Potentialfläche
Niedersachsen gesamt	23,5%	2,1%	8,6%
Ammerland	9,1%	1,2%	13%
Aurich	11,9%	1,6%	13%

Braunschweig	11,9%	1,6%	13%
Celle	31,5%	2,4%	7%
Cloppenburg	16,4%	2,1%	13%
Cuxhaven	30,2%	2,3%	7%
Delmenhorst	3,2%	0,4%	13%
Diepholz	16,8%	2,1%	12%
Emden	17,1%	2,1%	12%
Emsland	20,5%	2,2%	10%
Friesland	10,5%	1,4%	13%
Gifhorn	41,3%	2,5%	6%
Goettingen	20,3%	2,2%	11%
Goslar	15,2%	1,9%	13%
Grafschaft Bentheim	13,3%	2,2%	9%
Hamel-Pyrmont	21,3%	2,2%	11%
Harburg	23,5%	2,2%	9%
Heidekreis	23,1%	2,2%	9%
Helmstedt	36,9%	2,4%	6%
Hildesheim	30,0%	2,3%	8%
Holzminen	11,7%	1,5%	13%
Leer	15,3%	2,0%	13%
Luechow- Dannenberg	27,2%	2,3%	8%
Lueneburg	26,5%	2,3%	8%
Nienburg/Weser	26,8%	2,3%	8%
Northeim	25,7%	2,2%	9%
Oldenburg	13,3%	1,8%	13%
Osnabrueck	7,5%	1,0%	13%
Osterholz	15,3%	2,0%	13%
Peine	37,2%	2,4%	6%

Region Hannover	28,6%	2,3%	8%
Rotenburg (Wümme)	40,0%	2,4%	6%
Salzgitter	29,1%	2,2%	9%
Schaumburg	13,9%	1,8%	13%
Stade	25,7%	2,2%	9%
Uelzen	44,5%	2,5%	5%
Vechta	13,3%	1,8%	13%
Verden	24,9%	2,2%	9%
Wesermarsch	19,5%	2,1%	11%
Wilhelmshaven	11,1%	1,8%	13%
Wittmund	16,2%	2,1%	13%
Wolfenbüttel	42,1%	2,5%	6%
Wolfsburg	18,8%	2,1%	11%

Für die Berechnung wurde folgendes Prämissengerüst verwendet, welches auf dem Entwurf des Windenergie-Erlasses bezüglich harter Tabukriterien fußt:

Gebietskategorie	Harte Tabuzonen	
	Abzug von Planungsraumfläche	Pufferabstand (m)
Siedlung		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	ja	400
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	400
Campingplätze	ja	400
Gewerbe- und Industriegebiete	ja	
Gewässer		
Gewässer (1. Ordnung)	ja	50
Bundeswasserstraßen	ja	50
Hochwasserschutzdeiche	ja	50

Schutzgebiete (Naturschutz)		
Naturschutzgebiete	ja	
NATURA2000		
- Vogelschutzgebiete	ja	
- FFH-Gebiete	ja	
Nationalpark	ja	
Biosphärenreservatsgebiet	ja	
Schutzgebiete (Wasserschutz)		
Trinkwasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet		
- 1. Ordnung	ja	
- 2. Ordnung	ja	
Infrastruktur		
Verkehrswege		
- Bundesautobahnen (fiktive Breite 40 m)	ja	40
- Bundesstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Landesstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Kreisstraßen (fiktive Breite 20 m)	ja	20
- Schienenverkehr (fiktive Breite 10 m)	ja	
Freileitungen		
- 110 kV (fiktive Breite 5,1 m)	ja	
- 220 kV (fiktive Breite 16,5 m)	ja	
- 380 kV (fiktive Breite 16,5 m)	ja	
Flächen des Flugverkehrs	ja	
Sonstige		
- Rohstoffsicherungsgebiete ohne Torf	ja	
Sonstige		
Wald	nein	
- Waldschutzgebiete	ja	
- Historisch alte Waldgebiete	ja	
Landschaftsschutzgebiete	nein	

3. Flächenvorgaben ab heute Vorgeben – bis 2030 in Leistung umsetzen

Das genannte Flächenziel von 1,4% wird vom Leistungsziel 20 GW bis 2030, welches sich auf den Entwurf des Windenergieerlasses vom Juli 20 bezieht, abgeleitet (vgl. LROP Begründung Teil B, S. 43 f). Niedersachsen hat sich selbst das Ziel einer installierten Leistung von 20 GW bis 2030 gesetzt, um die eigenen Klimaschutzziele zu erreichen. Zusätzlich ist ein Solidaritätsbeitrag für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg erforderlich, die selbst keine nennenswerten Flächen für Windenergieausbau zur Verfügung stellen können. Der Solidaritätsbeitrag findet sich in dem vom Land Niedersachsen (MU) beauftragten Gutachten „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050 “ mit einer Angabe von 7 GW, von denen zur schrittweisen Zielerreichung ca. 2,5 GW bereits im Jahre 2030 erreicht sein sollten. Die Gesamtsumme der bis dahin gesicherten Leistung muss somit 22,5 GW betragen. Dies bedeutet bei einem Flächenbedarf von 4 Hektar pro MW, der bei modernen Anlagen anzunehmen ist, dass hierzu 90.000 Hektar gesichert sein müssen. Dies entspricht 1,9% der Landesfläche, nicht nur 1,4%.

Zu beachten ist allerdings, dass der hier zu beschließende Landesraumordnungsplan nur mittelbar über die Novellierung von regionalen Raumordnungsprogrammen zu einer tatsächlichen Ausweisung von den für die Klimaschutzpolitischen Ziele notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie führt. Die neu ausgewiesenen Flächen, die bis dahin mit Leistung bestückt sein sollen, müssen daher spätestens 2028 in Kraft treten und gesichert sein, um Bau- und Genehmigungsprozesse bis 2030 abschließen zu können. Eine Novellierung des windbezogenen Teils der Raumordnung ist insbesondere nicht von jenen RROPs zu erwarten, die erst kürzlich novelliert wurden. Deren Vorrangflächenanteile sind bis zum Jahre 2030 als eingefroren zu betrachten. Dies trifft die Landkreise Friesland, Rotenburg, Uelzen, Aurich, Wesermarsch sowie der Großraum Braunschweig zu. Deren für Windenergie gesicherte Fläche ist als bis zum Jahr 2030 festgelegt zu betrachten. Bei einer Gesamtfläche von 11206 km² wurden in den genannten Landkreisen nur 150 km² Vorrangfläche gesichert und somit durchschnittlich 1,4%.

Von den insgesamt 90.000 Hektar müssen insofern rund 75.000 Hektar in den verbleibenden Landkreisen mit einer Gesamtfläche von 36504 km² gesichert werden. Dies ergibt einen notwendigen Flächenanteil von 2,05 %. Da von den ausgewiesenen Vorrangzonen z.B. aufgrund der lokal auftretenden Artenschutzproblematik am Ende nicht alle Flächen bebaut werden können, schlagen wir vor den zu planenden Flächenanteil auf 2,1% aufzurunden. **Das Ziel bis zum Jahre 2030 wird nur erreicht, wenn die bis dahin neu In Kraft tretenden Raumordnungsprogramme bereits auf Basis des 2,1 % Flächenziels aufgestellt wurden. Im Jahre 2030 müssen diese Flächen in den neu aufzustellenden RROPs somit gesichert sein**

Zielleistung NDS in 2030	20	GW
Anteiliger Solidaritätsbeitrag HH und HB	2,5	GW
Zielleistung 2030	22,5	GW
Flächenbedarf pro MW	4	ha/MW
Flächensicherungsbedarf bis 2030	90.000	ha

Landesfläche gesamt	4.770.982	ha
Notwendiger erreichter Flächenanteil in 2030	1,9	%
Kreisfläche mit neu festgelegten Vorrangflächen	1.120.600	ha
Darin bereits gesicherte Windfläche	14.989	ha
Kreisfläche mit anstehender RROP Novellierung	3.650.382	ha
Neu zu sichernde Windpotentialfläche	75.011	ha
Durchschnittlicher Flächenanteil in den RROP-Novellen	2,1	%